

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Satzung  
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Gemarkung Garz  
Flur 7  
Flurstücke 3/3, 3/4 und 3/6 jeweils teilweise

Auf Antrag des Vorhabensträgers, ist eine Änderung für den Bereich des SO 2 „Aquacity“ (Sport, Freizeit und Erholung) und der damit im Zusammenhang stehenden Parkplatzfläche des B-Planes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ mit folgenden Planungszielen erfolgt.

- Umwandlung des SO 2 „Sport, Freizeit und Erholung“ in ein SO „Tourismus“ mit dem Ziel, am Standort Beherbergung, touristisch motiviertes Wohnen (private Zweit-/ Alterswohnungen), Versorgungseinrichtungen und touristische Infrastruktur zuzulassen
- teilweise Umwandlung der Verkehrsfläche „Parkplatz“ in eine Grünfläche „Sport“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) und § 86 der Landesbauordnung M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323) wird entsprechend der Beschlussfassung die Gemeindevertretung Garz vom 11.06.2013 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung mit integriertem Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ tritt mit Ablauf des 26.06.2013 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:


montags, dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 13.06.2013



